



Liebe Kunden,

wer von zu Hause aus arbeitet, genießt den großen Vorteil der Flexibilität. Man kann konzentriert und weitgehend ungestört arbeiten, zwischendurch schnell eine Erledigung machen oder Ansprechpartner für die Kinder nach der Schule sein.

Viele Betroffene hofften nach der Lockerung des früheren Aufteilungsverbots auf Erleichterung beim häuslichen Arbeitszimmer. Das betraf insbesondere Steuerpflichtige, die ein Zimmer sowohl privat als auch als Arbeitszimmer nutzen oder nur über eine abgetrennte Arbeitsecke verfügen. Welche Form des Home Office steuerlich begünstigt ist, darüber hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden. Alles Wissenswerte dazu haben wir für Sie im Beitrag auf Seite 4 zusammengefasst.

Auch zum Thema der umsatzsteuerlichen Organschaft, bei dem eine Reihe von Fragen zur Konzernbesteuerung im Umsatzsteuerrecht offen waren, sind verschiedene Urteile des BFH ergangen. Die Einzelheiten und Hintergründe der Fälle lesen Sie ab Seite 8.

Ihnen ein besonders schönes Frühjahr und eine interessante Lektüre

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Aus dem Inhalt

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Aufteilung eines Immobilienkaufpreises	2
Bonuszahlungen einer Genossenschaftsbank als verdeckte Gewinnausschüttung	3
Häusliches Arbeitszimmer: Gemischte Nutzung	4
Notrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistung	5
Umsatzsteuerliche Behandlung der verbilligten Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer	6
Übergangsregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen	7
Umsatzsteuerliche Organschaft	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen	9
Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen	10
Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe	10

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

AUFTEILUNG EINES IMMOBILIENKAUFPREISES

■ BFH-Urteil vom 16. September 2015, IX R 12/14

Die Absetzung für Abnutzung ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt.

Eine vertragliche Kaufpreisaufteilung ist grundsätzlich bindend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde, noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist eine vertragliche Kaufpreisaufteilung für das Finanzamt grundsätzlich bindend – allerdings hat sie ihre Grenzen: Sie darf nicht zum Schein vereinbart worden sein oder einen Gestaltungsmissbrauch darstellen. Außerdem muss überprüft werden, ob nennenswerte Zweifel an der vertraglichen Aufteilung bestehen, weil sie z. B. von den Marktpreisen bzw. Verkehrswerten, insbesondere den Bodenrichtwerten, abweicht und wirtschaftlich nicht haltbar ist.

Eine Abweichung von den Bodenrichtwerten ist allerdings nur ein Indiz dafür, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung von den realen Werten abweicht. Ein höherer Gebäudeanteil könnte aufgrund der besonderen Eigenschaften der Immobilie durchaus gerechtfertigt sein. Als gebäudebezogene Vor- bzw. Nachteile benennt der BFH außer der Bauqualität z. B. den durch die Lage und das soziale Umfeld geprägten Wohnwert, der auch Veränderungen unterliegen kann; dazu gehören etwa die Nähe zu Einkaufszentren, Ärzten, Kindergärten und Schulen.

Hinweis:

In der Vergangenheit haben wir auf eine Arbeitshilfe der Finanzverwaltung zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück hingewiesen. Diese führt oft zu höheren – von der Finanzverwaltung gewollten – Grundstücksanteilen. Bei der Berechnung der Kaufpreisaufteilung (insbesondere vor Abschluss des Kaufvertrages) stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER SOGENANTEN ZINSSCHRANKE

■ BFH-Beschluss vom 14. Oktober 2015, I R 20/15

Durch die Zinsschranke wird der Betriebsausgabenabzug der Zinsaufwendungen von Unternehmen in bestimmten Fällen begrenzt.

Der Bundesfinanzhof holt eine Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke ein.

Mit BFH-Beschluss vom 14. Oktober 2015 wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 4h EStG, § 8 Abs. 1 und § 8a KStG gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) verstößt.

Im Streitfall ist eine Immobilien-GmbH von der Zinsschranke betroffen, weil sie die

Freigrenze von 3 Mio. Euro überschritten hat, konzernzugehörig war und die Voraussetzungen für den sog. Eigenkapital-Escape nicht nachweisen konnte.

Der Bundesfinanzhof beanstandet die – gemessen am Gesetzeszweck – Ausgestaltung der Vorschrift, die einerseits reine Inlandsfälle ohne Rücksicht auf den Gegenstand der betroffenen Gesellschaften einbezieht und andererseits durch die Freigrenze den Großteil aller Gesellschaften nicht erfasst.

SCHÄDLICHE GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG BEI ANWENDUNG DER SOGENANTEN ZINSSCHRANKE

■ BFH-Urteil vom 11. November 2015, IR 57/13

Nach § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG ist der Eigenkapitalvergleich (auch Eigenkapital-Escape genannt; § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) nur anzuwenden, wenn die Vergütungen für Fremdkapital der Körperschaft an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligten Gesellschafter einer konzernzugehörigen Gesellschaft nicht mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen betragen und wenn es sich bei einer Gesell-

schafterfremdfinanzierung um in der Konzernbilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten handelt (Rückausnahme zum Eigenkapital-Escape bei schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung).

Der Bundesfinanzhof legte vorgenannten Gesetzestext in einem Urteil wörtlich aus. Bei der Prüfung der 10 %-Grenze sind Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter nicht zusammenzurechnen.

Vergütungen für Fremdkapital einzelner qualifiziert beteiligter Gesellschafter sind nicht zusammenzurechnen.

BETRIEBSAUFSPALTUNG BEI VERMIETUNGEN DURCH ERBBAUBERECHTIGTEN

■ BFH-Urteil vom 24. September 2015, IV R 9/13

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn eine Personengesellschaft (Besitzunternehmen) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und eine Person oder mehrere Personen zusammen beide Unternehmen beherrschen (personelle Verflechtung). Sobald eine Betriebsaufspaltung vorliegt, ist das Besitzunternehmen als Gewerbebetrieb anzusehen.

Erbauberechtigte ein Gebäude, das er an ein Betriebsunternehmen vermietet, fehlt zwischen dem Eigentümer und dem Betriebsunternehmen die für die Annahme einer Betriebsaufspaltung erforderliche sachliche Verflechtung.

Auch eine personelle Verflechtung ergibt sich nicht aus der vertraglichen Situation, wenn im Besitzunternehmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) das nicht abbedungene Einstimmigkeitsprinzip gilt. Deshalb konnte die beherrschende Person in der Besitzgesellschaft ihren Willen nicht allein durchsetzen.

Aufgrund der durch das Erbaurecht bewirkten wirtschaftlichen und rechtlichen Trennung von Grundstück und Gebäude stellt das überlassene Grundstück keine wesentliche Betriebsgrundlage dar.

Eine geschickte Gestaltung kann die Annahme einer Betriebsaufspaltung vermeiden. Eine Betriebsaufspaltung scheidet aus, wenn keine wesentliche Betriebsgrundlage überlassen wird. Bestellt der Eigentümer an einem unbebauten Grundstück ein Erbaurecht und errichtet der

Das Finanzgericht hatte in seiner Entscheidung rein hypothetische Annahmen zugrunde gelegt. Weil das nicht zählt, hatte der Bundesfinanzhof die von der GbR erhobene Revision als begründet angesehen.

BONUSZAHLUNGEN EINER GENOSSENSCHAFTSBANK ALS VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

■ BFH-Urteil vom 28. Dezember 2015, IR 10/13

Zuwendungen und Vorteile, die eine Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, können Preisnachlässe, nach § 22 KStG abzugsfähige Rückvergütungen oder (verdeckte) Gewinnausschüttungen sein. Eine Rückvergütung stellt eine besondere Form der Überschussverteilung bei einer Genossenschaft dar. Im Gegensatz zu verdeckten Gewinnausschüttungen werden sie

nicht einkommenserhöhend berücksichtigt. Preisnachlässe werden vor oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts vereinbart, die Rückvergütung wird dagegen erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beschlossen.

Der Bundesfinanzhof hatte über Zahlungen einer Genossenschaftsbank aus einem Bonusprogramm für Genossenschaftsmitglieder zu entscheiden. Der Bundesfinanzhof sah – wie

Werden bei einem Bonusprogramm Vorteile entgeltunabhängig an Genossenschaftsmitglieder gewährt, können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen.

auch die Vorinstanz – in den Aufwendungen verdeckte Gewinnausschüttungen, da das Bonusprogramm die Vorteile entgeltunabhängig gewährt. Die Voraussetzungen für eine Rückvergütung lagen nicht vor. Die Zahlungen

wurden zum einen nicht nach der Höhe des Umsatzes zwischen den Mitgliedern und der Klägerin bemessen und zum anderen nicht allen Mitgliedern in gleichen Prozentsätzen des Umsatzes gewährt.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: GEMISCHTE NUTZUNG

Bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum ist keine sinnvolle Nutzungs- und Kostenaufteilung möglich.

■ **BFH-Beschluss vom 27. Juli 2015, GrS 1/14**
Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer können unter bestimmten Umständen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Entgegen einiger Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen (auch bei der Arbeitszimmernutzung), hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nunmehr den Rückwärtsgang eingelegt. Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde:

Der Steuerpflichtige bewohnt mit seiner Ehefrau ein beiden Ehegatten gehörendes Einfamilienhaus. Für 2006 machte er Aufwendungen (804 Euro) für ein häusliches Arbeitszimmer bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt versagte jedoch den Werbungskostenabzug. Das Finanzgericht ließ einen Teil der Aufwendungen zum Abzug zu, da der Steuerpflichtige eine Nutzung zur Einkünfteerzielung zu 60 % nachgewiesen habe.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat dagegen entschieden, dass bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen

Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich (in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit) zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Ein Zimmer, das zwar büromäßig eingerichtet ist, aber in nennenswertem Umfang neben der Verrichtung von Büroarbeiten auch anderen Zwecken dient, etwa als Spiel-, Gäste- oder Bügelzimmer, ist bereits begrifflich kein Arbeitszimmer. Das gilt erst recht auch für ein Zimmer, das sowohl zur Erzielung von Einnahmen (z. B. in einer Arbeitsecke) als auch zu privaten Wohnzwecken (Wohnbereich) genutzt wird.

Diesem Ergebnis steht der Beschluss des Großen Senats zur Aufteilung der Reisekosten bei gemischt veranlassten Reisen entsprechend der Zeitanteile der Reise nicht entgegen. Die gesetzliche Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer ist eine den allgemeinen Grundsätzen vorgehende Spezialregelung, die abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen abziehbar sind.

VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER BESCHRÄNKTEN ABZUGSMÖGLICHKEIT VON SONSTIGEN VORSORGE-AUFWENDUNGEN

■ **BFH-Urteil vom 9. September 2015, X R 5/13**

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen teilen sich in drei Gruppen auf:

- Altersvorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Rürup Rente,

- Beiträge zur Krankenversicherung, die die sog. Basisversorgung absichern und zur Pflegeversicherung,
- sonstige Vorsorgeaufwendungen, bspw. Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung oder privaten Lebens-, Renten-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung.

Altersvorsorgeaufwendungen sind 2016 zu 82 % von einem Höchstbetrag von 22.767 Euro für Ledige und 45.534 Euro für Verheiratete abzugsfähig. Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können in unbeschränkter Höhe abgezogen werden.

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind dagegen nur beschränkt abzugsfähig, was nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß ist.

Die Regelung über die beschränkte Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist verfassungsgemäß.

KÜRZUNG DER AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN UM ZUMUTBARE BELASTUNG

■ BFH-Urteil vom 2. September 2015, VIR 32/13

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen das steuerpflichtige Einkommen mindern. Allerdings ist eine zumutbare Belastung zu berücksichtigen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Veranlagungsform und der Anzahl der Kinderfreibeträge richtet.

Beispiel:

Gesamtbetrag der Einkünfte	60.000 €
Krankheitskosten	8.000 €
<u>- 4 % zumutbare Belastung von 60.000 €</u>	<u>2.400 €</u>
= Minderung des steuerpflichtigen Einkommens	5.600 €

So müssen bspw. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 51.130 Euro und zwei Kindern 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte selber tragen. Nur der darüber hinausgehende Betrag mindert das zu versteuernde Einkommen.

Die Kürzung um die zumutbare Belastung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß. Er hat dabei einen Vergleich mit Sozialhilfeberechtigten angestellt, die auch nicht alle Krankheitskosten von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet bekommen, sondern auch bestimmte Eigenanteile tragen müssen.

Die Kürzung der außergewöhnlichen Belastungen um die zumutbare Belastung ist laut Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß.

NOTRUFSYSTEM ALS HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG

■ BFH-Urteil vom 3. September 2015, VIR 18/14

Der Bundesfinanzhof hatte sich wieder einmal mit dem Thema haushaltsnahe Dienstleistungen beschäftigt.

Durch die Rufbereitschaft wird sichergestellt, dass ein Bewohner, der sich im räumlichen Bereich seines im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ geführten Haushalts aufhält, im Bedarfsfall Hilfe rufen kann.

Im Streitfall bewohnte der Steuerpflichtige eine Wohnung in einer Seniorenresidenz im Rahmen des „Betreuten Wohnens“. Neben dem Mietvertrag schloss er einen Seniorenbetreuungsvertrag ab. Darin verpflichtete sich der Betreiber gegen eine monatliche Betreuungspauschale u. a. zur Bereitstellung eines rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Notrufsystems sowie zur Soforthilfe im Notfall und zur Versorgung bei kurzzeitiger Erkrankung.

Eine solche Rufbereitschaft leisten typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige. Damit wird im räumlichen Bereich des Haushalts sichergestellt, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. „In“ einem Haushalt wird die Dienstleistung erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des Haushalts geleistet wird. Der Begriff des Haushalts ist insoweit räumlich-funktional auszulegen. Die Rufbereitschaft stellt die Gewährleistung entsprechender Hilfe sicher. Der Leistungserfolg tritt damit in der Wohnung ein.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei einem Notrufsystem um eine haushaltsnahe Dienstleistung.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung.

ÜBERLASSUNG VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN EINES PFLEGEHEIMS ALS NEBENLEISTUNG

Die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG umfasst die Vermietung möblierter Räume oder Gebäude, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte handelt.

■ BFH-Urteil vom 11. November 2015, V R 37/14

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei.

In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof stritten die Parteien, ob die Mitverpachtung des Inventars mit einem Seniorenwohnheim umsatzsteuerpflichtig ist. Die Finanzverwaltung geht bisher davon aus, dass sich die Steuerbefreiung „in der Regel“ nicht auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände, z. B. auf das Büromobiliar, erstreckt (Abschnitt 4.12.1 Abs. 6 UStAE).

Das Finanzgericht sah in der Überlassung des Inventars eine Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung des Seniorenwohn-parks.

Der Bundesfinanzhof fand die Würdigung des Finanzgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs können Leistungen, die für die Nutzung einer gemieteten Immobilie nützlich oder sogar notwendig sind, im Einzelfall entweder Nebenleistungen darstellen oder mit der Vermietung untrennbar verbunden sein und mit dieser eine einheitliche Leistung bilden.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung für die Fälle erlässt, in der Steuerpflichtige die bisherige Verwaltungspraxis angewendet haben (Inventarüberlassung steuerpflichtig) und der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten geltend gemacht worden ist.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER VERBILLIGTEN PARKRAUMÜBERLASSUNG AN ARBEITNEHMER

Eine verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer stellt eine entgeltliche, umsatzsteuerbare Leistung dar.

■ BFH-Urteil vom 14. Januar 2016, V R 63/14

Zur Ermöglichung eines ungestörten Betriebsablaufs mietete eine Gesellschaft in den Streitjahren 2009 und 2010 Stellplätze in einem Parkhaus am Unternehmensort für monatlich 55 Euro pro Stellplatz an, um diese ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter waren nur parkberechtigt, wenn sie sich – auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung – an den Parkraumkosten mit 27 Euro monatlich beteiligten.

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, ob eine entgeltliche, umsatzsteuerbare Leistung vorliegt. Dies bejahte der Bundesfinanzhof im vorliegenden Fall. Die Besteuerung unentgeltlicher Leistungen (vgl. Abschnitt 1.8 UStAE) erlaubt keinen Rückschluss auf die Besteuerung von Dienstleistungen, die der Unternehmer gegen verbilligtes Entgelt erbringt.

UMSATZSTEUERBARKEIT DER VERMIETUNG VON PARKPLÄTZEN AN KFZ-HÄNDLER

Die Vermietung von Abstellplätzen an Kfz-Händler ist steuerpflichtig.

■ Niedersächsisches FG, Urteil vom 15. Oktober 2015, 5 K 220/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 20/15)

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist ausdrücklich ausgeschlossen für die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen. (Die Vermietung von Stellplätzen ist nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie mit einer steuerfreien Vermietung eng verbunden ist.)

Das Gericht entschied, dass die Vermietung von asphaltierten Flächen an Kfz-Händler umsatzsteuerpflichtig ist. Im Urteilsfall vermietete ein Grundstückseigentümer Grundstücksflächen an Kfz-Händler, die auf diesen Flächen einen Handel mit Gebrauchtfahrzeugen betrieben.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

ANFORDERUNG AN EINE ZUM VORSTEUERABZUG BERECHTIGENDE RECHNUNG

■ Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 30. September 2015, 5 K 85/12

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung setzt voraus, dass diese die gesetzlich geforderten Angaben enthält. So muss die ausgestellte Rechnung u. a. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände und das Lieferdatum enthalten.

Aufgrund der Leistungsbezeichnung muss es möglich sein, die gelieferten Gegenstände zu identifizieren. Laut dem Finanzgericht reichten bei Kleidungsstücken allgemeine Angaben wie z. B. Jacke, Hose, Rock oder Kleid usw. nicht aus. Neben Herstellerangaben oder Angaben einer Eigenmarke ist auch die Benennung von Größe, Farbe, Material oder Schnittform notwendig. Die Angabe des Lieferdatums ist auch dann erforderlich, wenn dieses Datum mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Aufgrund der Leistungsbezeichnung muss es möglich sein, die gelieferten Gegenstände zu identifizieren.

RÜCKWIRKUNG VON RECHNUNGSBERICHTIGUNGEN BEIM VORSTEUERABZUG

■ FG Münster, Urteil vom 10. Dezember 2015, 5 K 4322/12 (Revision zugelassen)

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer als Leistungsempfänger im Besitz einer ausgestellten Rechnung ist, in der alle erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind. Bei unrichtigen und fehlerhaften Rechnungsangaben kann der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem die Rechnung gegenüber dem Rechnungs- und Leistungsempfänger berichtigt worden ist.

Höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, welche Auswirkungen eine Rechnungsberichtigung auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hat. Ein wenig Klarheit verschafft ein Urteil des Finanzgerichts Münster: im Einspruchsverfahren erfolgte Berichtigungen formell fehlerhafter Rechnungen berechtigen rückwirkend zum Vorsteuerabzug; Berichtigungen im Klageverfahren dagegen nicht mehr.

Im Einspruchsverfahren erfolgte Berichtigungen – formell fehlerhafter Rechnungen – berechtigen rückwirkend zum Vorsteuerabzug.

Die bisher ungeklärten Rechtsfragen zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen wird der Bundesfinanzhof hoffentlich bald klären.

ÜBERGANGSREGELUNG ZUR STEUERSCHULDNERSCHAFT BEI BAULEISTUNGEN

■ BFH-Beschluss vom 17. Dezember 2015, XI B 84/15

■ Niedersächsisches FG, Urteil vom 29. Oktober 2015, 5 K 80/15 (rechtskräftig)

■ BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10

Durch das sog. „Kroatiengesetz“ wurde u. a. das Umsatzsteuergesetz bzgl. der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen geändert, nachdem der Bundesfinanzhof in 2013 die praktizierte Auslegung des Gesetzes durch

die Finanzverwaltung verworfen hat. Die Änderungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers traten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Eine Übergangsvorschrift wurde für Altfälle (d. h. für Bauleistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden; danach hat die Finanzverwaltung die BFH-Rechtsprechung umgesetzt) in § 27 Abs. 19 UStG aufgenommen.

Nachdem bereits mehrere Finanzgerichte in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes von

Der Bundesfinanzhof hat im Rahmen eines Verfahrens zum vorläufigen Rechtsschutz ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit; dagegen hat ein Finanzgericht in einem ersten Verfahren zu einer Hauptsache keine Zweifel.

einer verfassungsrechtlich unzulässigen echten Rückwirkung der Übergangsvorschrift ausgegangen sind, hat nunmehr auch der Bundesfinanzhof ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Umsatzsteueränderungsbescheiden bejaht.

In der Zwischenzeit ist eine erste Entscheidung eines Finanzgerichts in einer Hauptsache ergangen. Darin forderte der Leistungsempfänger im Streitfall die von ihm gezahlte Steuer zurück. Gleichzeitig setzte das Finanzamt die Steuer für 2009 nunmehr gegenüber dem Kläger als leistenden Unternehmer nach § 27 Abs. 19 UStG fest.

Das Niedersächsische Finanzgericht wies die Klage ab. Nach dessen Auffassung ist die Übergangsvorschrift als verfahrensrechtliche Sondervorschrift zu § 174 Abs. 3 AO (widerstreitende Steuerfestsetzung) zu verstehen und verstößt nicht gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Rückwirkungsverbot (keine echte Rückwirkung). Eine unechte Rückwirkung liegt dagegen vor, weil im Streitfall bei Inkrafttreten der Vorschrift noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten war. Der leistende Unternehmer kann die Steuerforderung des Finanzamts dadurch erfüllen, dass er seinen zivilrechtlichen Umsatzsteuernachforderungsanspruch an das Finanzamt abtritt.

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

Eine Personengesellschaft kann Organgesellschaft sein (Rechtssprechungsänderung). Um Organträger zu sein, muss ein Hoheitsträger unternehmerisch tätig sein.

■ BFH-Urteile vom 2. Dezember 2015, V R 25/13 und V R 67/14

Ist eine Gesellschaft finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert (Organgesellschaft), ist sie nicht mehr Unternehmerin im umsatzsteuerlichen Sinne. Unternehmer ist allein der Organträger; dieser muss die Umsätze der Organgesellschaft versteuern und macht die aus Bezügen der Organgesellschaft resultierenden Vorsteuerbeträge geltend. Leistungen innerhalb des Organkreises stellen nicht steuerbare Innenumsätze dar.

Der BFH hat in mehreren Urteilen Zweifelsfragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft geklärt.

Organschaft mit Tochterpersonengesellschaft

Bisher musste es sich bei einer Organgesellschaft um eine juristische Person (z. B. GmbH, AG) handeln. Entgegen bisheriger Rechtsprechung lässt der Bundesfinanzhof nunmehr auch Tochterpersonengesellschaften zu, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben

dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind. Im entschiedenen Fall ging es um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen zwischen der Muttergesellschaft und deren Tochterpersonengesellschaften in der Rechtsform von Kommanditgesellschaften.

Organschaft mit Nichtunternehmern/Hoheitsträger

Der Bundesfinanzhof hält daran fest, dass der Organträger Unternehmer sein muss. Im Streitfall hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts Personal auf eine neu gegründete GmbH ausgelagert; die GmbH stellte ihrer Gesellschafterin das Personal entgeltlich zur Verfügung. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellt die Personalgestellung eine steuerbare Leistung (somit kein Innenumsatz) dar. Die juristische Person des öffentlichen Rechts muss unternehmerisch tätig sein, um die Vorteile der umsatzsteuerlichen Organschaft in Anspruch nehmen zu können.

UNKLARHEITEN IN DER AUSLEGUNG DER VORSCHRIFT ZUR GRUNDERWERBSTEUERLICHEN VERGÜNSTIGUNG BEI UMSTRUKTURIERUNGEN IM KONZERN

■ BFH-Beschlüsse vom 25. November 2015, II R 62/14

Der Bundesfinanzhof hat mit mehreren Beschlüssen das Bundesfinanzministerium aufgefordert, den verschiedenen Revisionsverfahren beizutreten. Es geht in allen Fällen um die Steu-

ervergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern (§ 6a GrEStG).

Das Gericht sieht erhebliche Unklarheiten in der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift.

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesfinanzministerium aufgefordert, den Revisionsverfahren beizutreten.

Es geht im Einzelnen um

- Nachbehaltensfristen bei Umstrukturierungen im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Ausgliederung auf neu gegründete Gesellschaften im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Verschmelzung von Anteilen an einer Gesellschaft im Konzern,

- sowie um die Frage, wann die Voraussetzungen für ein „herrschendes Unternehmen“ erfüllt sind.

Der Bundesfinanzhof sieht zusätzlich eine unionsrechtliche Problematik, weil die Steuervergünstigung eine unzulässige Beihilfe darstellen könnte. Solche Beihilfen wären genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang wird um Auskunft darüber gebeten, ob ein entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON BLOCKHEIZKRAFTWERKEN

- Bayerisches Landesamt für Steuern vom 11. Januar 2016 – S 2240.1.1-6/7 St 32
- OFD Niedersachsen vom 15. September 2015 - S 2240-186-St 222/St 221
- Beschluss der obersten Finanzbehörde des Bundes und Länder vom 17. Juli 2015

Mit einem Beschluss der obersten Finanzbehörde des Bundes und der Länder änderte die Finanzverwaltung die ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für ein Blockheizkraftwerk (vgl. DOMUS plus Ausgabe Oktober 2015).

Danach wird ein Blockheizkraftwerk nicht mehr als selbständiges Wirtschaftsgut, sondern als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes angesehen. Ausgenommen davon sind Blockheizkraftwerke, die als Betriebsvorrichtung anzusehen sind. Einzelne Finanzverwaltungen von Bundesländern haben ergänzende Verfügungen erlassen, in denen die Konsequenzen aus der geänderten Verwaltungsauffassung ausführlich aufgezeigt werden. Darin wird auch auf eine Übergangsregelung und die nur noch eingeschränkte Bildung eines Investitionsabzugsbetrags eingegangen.

Ergänzende Verfügungen erläutern Konsequenzen aus der geänderten Verwaltungsauffassung.

AUFSTOCKUNG VON INVESTITIONSABZUGSBETRÄGEN

- BMF-Schreiben vom 15. Januar 2016, IV C S 2139b/ 13/10001 mit Bezug auf BMF-Schreiben vom 20. November 2013, IV C 6 S 2139b/07/10002
- BFH-Urteil vom 12. November 2014, X R 4/13

Kleinere und mittlere Betriebe können für künftige Investitionen in bewegliches Anlagevermögen (Maschinen, Geschäftseinrichtung o. Ä.) einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag i. H. v. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden,

maximal 200.000 Euro pro Betrieb. Wird die Investition nicht innerhalb von drei Jahren durchgeführt, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder aufgelöst.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass ein Investitionsabzugsbetrag aufgestockt werden kann, sieht sich die Finanzverwaltung veranlasst, die dazu ergangene Anweisung anzupassen. Die Aufstockung ist danach innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag möglich.

Die Finanzverwaltung schließt sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an.

Die Nachholung ist dem Bundesfinanzministerium zufolge jedoch nur dann zulässig, wenn der Betrieb am Ende des jeweiligen Abzugsjahres die Größenmerkmale nicht überschreitet. Die Erhöhung eines in einem Vorjahr für eine bestimmte Investition beanspruchten Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass das maßgebende Größenmerkmal auch am Ende des Wirtschaftsjahres nicht überschritten wird, in dem die Erhöhung berücksichtigt werden soll.

Eine Aufstockung nach Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums ist nicht zulässig. Auch darf die Aufstockung nicht im Jahr der Durch-

führung der Investition erfolgen, weil der Investitionsabzugsbetrag immer nur für künftige Investitionen gebildet wird. Die Aufstockung führt nicht zu einer Verlängerung des dreijährigen Investitionszeitraums. Der Investitionszeitraum beginnt also mit der Bildung des Investitionsabzugsbetrags.

Soweit die Investitionssumme später tatsächlich niedriger ist als prognostiziert, ist zunächst der Aufstockungsbetrag und nicht der zuerst gebildete Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen. Diese Rechtsprechung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

GEWINNREALISIERUNG BEI ABSCHLAGSZAHLUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

Der BFH korrigiert den Anwendungsbereich des Urteils und erlässt eine Übergangsvorschrift.

■ **BMF-Schreiben vom 15. März 2016, IV C 6 - S 2130/15/10001**

■ **BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015, IV C 6 - S 2130/15/10001**

■ **BFH-Urteil 14. Mai 2014, VIII R 25/11**

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 entschieden, dass eine Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nach § 8 Abs. 2 HOAI 1995 nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung, sondern bereits dann eintritt, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist. Diese Rechtsprechung hat erhebliche Konsequenzen für bilanzierende Unternehmer.

Das Bundesfinanzministerium hatte 2015 dazu ein allgemeines Schreiben zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen für Werkleistungen veröffentlicht, worin das Ministerium klarstellt, dass das Urteil sowohl auf die HOAI 2013, als auch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB anzuwenden ist (vgl. DOMUS plus Ausgabe August 2015).

Diese Sichtweise wurde in der Literatur und Praxis stark kritisiert. In einem aktuellen Schreiben begrenzt das Bundesfinanzministerium nunmehr die Grundsätze des BFH-Urteils auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI a. F. Dieser gilt für Leistungen, die bis zum 17. August 2009 vertraglich vereinbart wurden. Für diese Fälle wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Grundsätze der BFH-Entscheidung erstmalig im Wirtschaftsjahr angewendet werden, das nach dem 23. Dezember 2014 (Datum der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt) beginnt.

Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN IM RAHMEN DER FLÜCHTLINGSHILFE

Das Bundesfinanzministerium ergänzt seine Billigkeitsmaßnahmen zur Flüchtlingshilfe.

■ **BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016, III C 3 - S 7130/15/10001/IV C 4 - S 0185/15/10001: 001**

■ **BMF-Schreiben vom 20. November 2014, IV C 2 - S 2730/0-01**

Das Bundesfinanzministerium hat ergänzend zu dem Schreiben aus 2014 weitere Billigkeits-

maßnahmen für Leistungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden, erlassen:

Beteiligt sich eine steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von

Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern und erhält diese Körperschaft dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, wird es nicht beanstandet, wenn diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Des Weiteren wird nicht beanstandet, dass umsatzsteuerliche Vorschriften, die auf vergleichbare Leistungen der jeweiligen Einrichtung an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) bereits angewandt werden, auch auf Leistungen der Flüchtlingshilfe angewendet werden.

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Kostenersatzes durch Gebietskörperschaften an steuerbegünstigte Einrichtungen für den Bezug von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Leistungen (z. B. Renovierung von Wohnungen) macht die Finanzverwaltung von der konkreten Ausgestaltung des Sachverhalts abhängig:

- Erfolgt diese im Rahmen eines Gesamtvertrags, z. B. über die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, fallen diese Leistungen aus Billigkeitsgründen insgesamt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG.
- Bei Vorliegen einer konkreten Lieferung, z. B. von Möbeln unabhängig von einem Gesamtbetreibervertrag, unterliegt diese aber weiterhin nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG grundsätzlich der Umsatzsteuer. In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Betracht kommen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2016 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

